

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei ***** **AG**, ***** , 9490 Vaduz, vertreten durch ***** , gegen die beklagte Partei ***** ***** ***** , ***** , BG-1407 Sofia, vertreten durch ***** ***** wegen EUR 1'208'084.30 s.A. (Revisionsrekursinteresse: EUR 823'049.95) in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Der Kostenrevisionsrekurs wird **z u r ü c k g e w i e s e n**.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit CHF 11'244.73 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Klägerin ist im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung als internationale SchadensreguliererIn für Versicherungsunternehmen tätig. Bei der Beklagten handelt es sich um ein bulgarisches Versicherungsunternehmen, welches u.a. auch Kfz-Haftpflichtversicherungen anbietet.

Die Klägerin und ihre Schwestergesellschaft, die ***** GmbH & Co. KG *****/A (im Folgenden kurz „*****“) als Auftragnehmer und die Beklagte als Auftraggeberin schlossen am 08.02.2016 eine als „Agreement on ***** Settlement Service“ betitelte Vereinbarung (im Folgenden kurz „die Vereinbarung“) ab, gemäss welcher es die Klägerin übernahm, die Regulierung von Schäden zu übernehmen, die aus Unfällen resultierten, in welche die bei der Beklagten Versicherten im Ausland involviert waren.

Die Vereinbarung enthält eine Gerichtsstandsklausel folgenden Inhalts:

13. GERICHTSSTAND UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

13.1 Die Parteien vereinbaren den Sitz des Auftragnehmers als möglichen Gerichtsstand, je nachdem, wo die Dienstleistung erbracht wurde. Für sich aus der Vereinbarung ergebende Fragen vereinbaren die Parteien die Sitze des Auftragnehmers und Auftraggebers als mögliche Gerichtsstände.

2.1. Die *Klägerin* begehrt von der Beklagten für die Erbringung von Dienstleistungen entsprechend der Vereinbarung vom 08.02.2016 die Bezahlung eines Gesamtbetrages von EUR 894'395.70 samt näher bezifferter Zinsen sowie kapitalisierter Verzugszinsen in Höhe von EUR 177'946.31 ebenfalls samt näher bezifferter Zinsen.

Im Umfange von EUR 823'049.95 samt Zinsen („Abgeltung erbrachte Dienstleistungen“) und EUR 155'427.61 samt Zinsen („kapitalisierte Verzugszinsen“) – entsprechend den Ziffern 3. bis 8. des mit Schriftsatz der Klägerin vom 03.11.2020 (ON 40) ausgedehnten Klagebegehrens – stützt die Klägerin ihre Klage darauf, dass ihren „Tochter- und Schwesterunternehmen“ ***** & Co. KG, *****/GR (im Folgenden „*****“), ***** GmbH, *****/D (im Folgenden „*****“) und ***** S.a.r.l. (im Folgenden kurz „*****“) aus der Vereinbarung vom 08.02.2016 eigene Ansprüche gegen die Beklagte zustehen würden, welche ihr zum Inkasso abgetreten worden seien; alternativ stützt die Klägerin ihre Klage darauf, dass die ***** , die ***** und die ***** als ihre „Erfüllungsgehilfen“ tätig geworden seien, womit sie die Ansprüche aus eigenem Recht geltend machen könne.

Die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts stützte die Klägerin, nachdem die Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht im Inland hat, gemäss § 53 JN auf die in Art. 13 der Vereinbarung vom 08.02.2016 getroffene Gerichtsstandvereinbarung.

2.2.1. Soweit hier relevant wendete die *Beklagte* bei erster Gelegenheit rechtzeitig ein, dass im Hinblick auf die Forderungen im Zusammenhang mit der *****

*****, der ***** ***** und der ***** ***** das angerufene Landgericht nicht zuständig sei, zumal die genannten Gesellschaften nicht Vertragsparteien der Vereinbarung vom 08.02.2016 seien, ja darin nicht einmal erwähnt würden, sodass die Gerichtsstandsklausel in Art. 13 für diese nicht gelte. Die Geltung der Vereinbarung vom 08.02.2016 sei auf die Vertragsparteien und die im „Anhang 2“ zu dieser Vereinbarung genannten, von der Klägerin als Subauftragnehmer einzubeziehenden, „Netzwerkpartner“ eingeschränkt, wozu die ***** *****
der ***** ***** und der ***** ***** nicht zählen würden.

2.2.2. Die *Klägerin* wendete gegenüber der von der Beklagten erhobenen Unzuständigkeitseinrede zusammengefasst ein:

Die Gerichtsstandvereinbarung umfasse alle nach der Vereinbarung vom 08.02.2016 erbrachten Dienstleistungen, dies unabhängig davon, ob diese von der Klägerin selbst oder einem von ihr gebietsbezogen als Subauftragnehmer mandatierten Tochter- bzw. Schwesterunternehmen – gegenständlich die ***** *****
die ***** ***** und die ***** ***** – erbracht worden seien. Die Zuständigkeit des Landgerichts sei daher auch für die der Klägerin abgetretenen Ansprüche, welchen Schadensregulierungen aufgrund der Vereinbarung vom 08.02.2016 zugrunde liegen würden, gegeben. Die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts sei auch

deswegen zu bejahen, weil die ***** *****, die *****
***** und die ***** ***** als „Tochter- und
Schwesterunternehmen“ der Klägerin als deren
Erfüllungsgehilfen tätig geworden seien, womit die
Klägerin die Ansprüche jedenfalls (auch) aus eigenem
Recht geltend machen könne.

3. Mit Beschluss vom 21.01.2021 (ON 44)
entschied das *Erstgericht* nach abgesonderter Verhandlung
über die von der Beklagten erhobene
Unzuständigkeitseinrede wie folgt:

*1. Die (ausgedehnte) Klage vom 03.11.2020 (ON 40) wird
in Bezug auf das dortige Klagebegehren Ziff 3 – 8,
konkret hinsichtlich nachfolgender Leistungsbegehren*

- *EUR 536'502.05 plus Verzugszinsen EUR 123'051.07*
- *EUR 243'222.45 plus Verzugszinsen EUR 30'204.45*
- *EUR 43'325.45 plus Verzugszinsen EUR 2'172.09*

*mangels inländischer Gerichtsbarkeit in diesem Umfange
für nichtig erklärt und zurückgewiesen.*

*2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei
die Prozess- und Vertretungskosten in Höhe von
CHF 18'140.08 binnen vier Wochen bei sonstiger
Exekution zu Handen des Rechtsvertreters der beklagten
Partei zu ersetzen.*

Begründet wurde diese Entscheidung vom
Erstgericht rechtlich soweit relevant und
zusammengefasst wie folgt:

Eine Auslegung der Gerichtsstandsklausel in Art.
13 der Vereinbarung vom 08.02.2016 nach den für die

Vertragsauslegung allgemein geltenden Regeln führe zum Ergebnis, dass diese auf die ***** **, die ***** ** und die ***** ** nicht anwendbar sei. Damit sei das Landgericht für die Entscheidung über die Klage, sofern die Klägerin basierend auf „InkassozeSSIONen“ auch Ansprüche der ***** **, der ***** ** und der ***** ** geltend mache, nicht zuständig.

Die Kostenentscheidung wurde vom Erstgericht auf § 41 Abs. 1 ZPO gestützt.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit Beschluss vom 07.04.2021, ON 56, dem Rekurs der klagenden Partei Folge, hob den angefochtenen Beschluss ersatzlos auf und trug dem Erstgericht auf, das gesetzliche Verfahren auch insoweit unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund fortzusetzen. Begründend wurde (zusammengefasst) ausgeführt, der angefochtene Beschluss sei jedenfalls prozessual verfehlt, wenn er die Klage insoweit „für nichtig erklärt“, als offensichtlich der Unzuständigkeitseinrede der Beklagten stattgegeben werden sollte. Bei Unzuständigkeit des angerufenen Landgerichts wäre die Klage lediglich zurückzuweisen, allenfalls das darüber zur Sache geführte Verfahren für nichtig zu erklären; einer solchen Nichtigerklärung des Verfahrens habe es im vorliegenden Fall allerdings nicht bedurft, habe das Erstgericht doch über die von der Beklagten erhobene Unzuständigkeitseinrede nach Durchführung einer abgesonderten Verhandlung, ohne dass zuvor zur Sache selbst verhandelt worden wäre, entschieden.

Auf die Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung sei primär Prozessrecht anzuwenden. Soweit das Prozessrecht keine Auslegungsregeln zur Verfügung stelle, sei primär der objektive Erklärungswert festzustellen. Wenn dies aber nicht ausreiche, sei entsprechend nach den für alle Rechtsgebiete wirksamen allgemeinen Auslegungsregeln des § 7 ABGB vorzugehen.

Die Beklagte habe eine Unzuständigkeitseinrede auch nur insofern erhoben, als es jene streitgegenständlichen Ansprüche im Umfang von EUR 823'049.95 samt Zinsen („Abgeltung erbrachte Dienstleistungen“) und EUR 155'427.61 samt Zinsen („kapitalisierte Verzugszinsen“) betreffe, welche die Klägerin aus den von der ***** **, der ***** ** und der ***** ** erbrachten (Dienst-)Leistungen jeweils ableite, und welchen die Z 3 bis 8 des ausgedehnten Klagebegehrens gemäss Schriftsatz der Klägerin vom 03.11.2020, ON 40, entsprechen würden.

Die Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung würden sich lediglich auf jene Parteien erstrecken, welche die Vereinbarung abgeschlossen hätten, sowie deren Universal- und Singularsukzessoren, sofern diese Wirkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Die Gerichtsstandsvereinbarung müsse also zwischen den Parteien des Rechtsstreites selbst oder ihren Rechtsvorgängern abgeschlossen worden sein. Wenn die Klägerin ihre Ansprüche daher ausschliesslich auf ihre Rechtstellung als Zessionarin stützen würde, könne die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts von ihr nicht

auf die Gerichtsstandsklausel in Art. 13.1 der Vereinbarung vom 08.02.2016 gestützt werden, zumal die ***** **, die ***** ** und die ***** ** nicht Vertragsparteien der Vereinbarung vom 08.02.2016 gewesen seien.

Allerdings stützte die Klägerin ihre Ansprüche alternativ auch auf ein behauptetes eigenes Recht und greife insofern die gegenständliche Gerichtsstandsklausel an, zumal sich diese ohne Einschränkung auf alle sich aus der Vereinbarung vom 08.02.2016 ergebenden Fragen erstrecke. Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäss ihrem Wortlaut, wie hier die Klageansprüche, nicht ausdrücklich in eine bestimmte Richtung beschränke, gelte sie grundsätzlich für alle aus einem bestimmten Rechtsverhältnis abgeleiteten Klagen und seien insbesondere auch alle aus der Erfüllung des Vertrages entspringenden Streitigkeiten erfasst (LES 1998, 339). Das Landgericht sei daher jedenfalls zuständig, sofern die Klägerin ihre Ansprüche auch darauf stütze, dass sie die ***** **, die ***** ** und die ***** ** zur Erfüllung der ihr gegenüber der Beklagten gemäss Vereinbarung vom 08.02.2016 geschuldeten Leistungen als Hilfspersonen beigezogen habe.

Damit sei das angerufene Landgericht aber insgesamt für die Beurteilung der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche zuständig, also auch insofern, als sie diese gestützt auf ihre Rechtsstellung als Rechtsnachfolgerin der ***** **, der ***** ** und der ***** ** zur Folgezession der diesen Gesellschaften gemäss den Klagebehauptungen gegen die

Beklagte zustehenden Forderungen geltend mache. Wenn nämlich ein Anspruch auf zwei Rechtstitel gestützt werde, die – jeder für sich – bei verschiedenen Gerichten geltend zu machen seien, stehe dem Kläger das Wahlrecht zu, was selbst dann gelten würde, wenn es sich um eine unprorogierbare Zuständigkeit handle, und ohne das zwischen örtlichen und sachlichen Unzuständigkeitsfällen zu unterscheiden wäre (RIS-Justiz RS 0046229 [T1 und T2]).

Der Vollständigkeit halber sei abschliessend auch noch zu erwägen:

Darauf, ob die an die Klägerin zitierten Ansprüche der ***** *****, der ***** ***** und der ***** ***** zu Recht bestünden bzw ob die Klägerin für die von diesen Gesellschaften erbrachten (Dienst-) Leistungen aus eigenem Recht Ansprüche gegen die Beklagte geltend machen könne, ob also m.a.W. die Klage materiell berechtigt (aktiv legitimiert) sei, wozu das Erstgericht umfangreiche Feststellungen getroffen und rechtliche Erwägungen angestellt habe, denen die Klägerin in ihrer Rechtsrüge umfassend entgegengetreten sei, sei für die rechtliche Beurteilung der Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts ohne Belang. Der über die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten eingeleitete Zwischenstreit diene nicht der Abklärung und rechtlichen Beurteilung der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche, sondern sei dies der Sachentscheidung vorbehalten (vgl. RIS-Justiz RS 0046201 und RS 0056159 [„doppelrelevante Tatsachen“]).

5. In der Kostenentscheidung ging das Fürstliche Obergericht davon aus, dass die Beklagte in dem über ihre Unzuständigkeitseinrede eingeleiteten selbstständigen Zwischenstreit unterlegen sei und deshalb die der Klägerin in diesem Zwischenstreit angefallenen Kosten zu ersetzen habe.

Erstinstanzlich seien dies die Kosten der Tagsatzung vom 11.11.2020, welche der abgesonderten Verhandlung über die von der Beklagten erhobene Unzuständigkeitseinrede gedient habe, zweitinstanzlich die Kosten des Rekurses. Bemessungsgrundlage sei nicht der Streitwert in der Hauptsache, sondern lediglich die Summe, der auf die ***** *****, die ***** ***** und die ***** ***** entfallenden Ansprüche, das seien Total EUR 978'477.56 (EUR 823'049.95 samt Zinsen).

Abgesehen davon habe die Beklagte der Klägerin an Kosten der Tagsatzung vom 11.11.2020 den Betrag von CHF 11'321.38 und für den Rekurs vom 08.02.2021 Kosten in Höhe von CHF 16'614.11, jeweils inkl. gesetzlicher MwSt. und Einheitssatz (Art. 23 RATG), sowie die durch die Rekuserhebung angefallenen Gerichtsgebühren in Höhe von CHF 7'200.00 zu ersetzen.

5. Gegen diese Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts richtet sich der rechtzeitig überreichte *Revisionsrekurs der beklagten Partei* aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Die Beklagte beantragt dem Revisionsrekurs Folge zu geben und die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts vom 07.04.2021, ON 56, dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung des Erstgerichts ON 44

bestätigt bzw. wiederhergestellt werde; in eventu wird beantragt, die Kostenentscheidung des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern, dass der klagenden Partei (dort Rekurswerberin) statt CHF 27'935.49 nur CHF 25'605.40 als Kostenersatz gegenüber der beklagten Partei (dort Rekursgegnerin) zugesprochen werden.

Ein Kostenantrag wird gestellt.

Überdies erhebt die Revisionsrekurswerberin Revisionsrekurs im Kostenpunkt gegen die Kostenentscheidung des Fürstlichen Obergerichts, insoweit als der Revisionsrekursgegnerin ein den Betrag von CHF 25'605.40 übersteigender Kostenersatz zugesprochen worden sei.

Zusammengefasst führt der *Revisionsrekurs der Beklagten* aus:

5.1. Das Fürstliche Obergericht habe übersehen, dass hier nicht ein Anspruch auf zwei Rechtstitel gestützt werde, sondern zwei unterschiedliche und sich gegenseitig ausschliessende Ansprüche, mit originär sogar anderen Anspruchsberechtigten, auf Basis widersprüchlichen Vorbringens geltend gemacht würden.

5.2. Die Klägerin und Revisionsrekursgegnerin mache nämlich unterschiedliche und sich sogar gegenseitig ausschliessende Klagegründe (rechtserzeugende Tatsachen) geltend. Zum einen behauptet die Revisionsrekursgegnerin nämlich, dass den Schwestergesellschaften eigene Ansprüche gegenüber der Revisionsrekurswerberin zustünden. Diese Ansprüche seien an die Revisionsrekursgegnerin zum Inkasso zitiert

worden. Letztlich behaupte sie also, originär fremde Forderungen auf Basis einer (Inkasso-)Zession selbst geltend machen zu können.

Seit der Unzuständigkeitseinrede behauptet die Revisionsrekursgegnerin aber, sie mache die Ansprüche als eigene Ansprüche geltend, da die Schwestergesellschaften ihr als Erfüllungsgehilfinnen gedient hätten. Jeder dieser beiden vorgebrachten Klagegründe für sich solle nach dem klägerischen Vorbringen dem Urteilsbegehren insgesamt zum Erfolg verhelfen.

5.3. Es liege daher kein einheitlicher Sachverhalt vor, der verschiedenen Rechtsnormen unterstellt werden könne, sondern es würden zwei unterschiedliche, einander diametral widersprechende und sich gegenseitig ausschliessende Sachverhalte behauptet. Die Revisionswerberin mache letztlich zwei unterschiedliche Ansprüche geltend. Zum einen Ansprüche ihrer Schwestergesellschaften, zum anderen eigene Ansprüche.

5.4. Es liege damit kein einheitlicher Sachverhalt im Sinne der angeführten Rechtsprechung vor. Das Fürstliche Landgericht sei jedenfalls in Bezug auf die, auf der angeblichen Zession beruhenden, Ansprüche unzuständig und habe daher zumindest eine Teilzurückweisung hinsichtlich dieser Ansprüche erfolgen müssen.

6. Im *Revisionsrekurs im Kostenpunkt* führt die Beklagte zusammengefasst aus:

Die Bemessungsgrundlage für den Tarif ergebe sich aus Art. 4 Abs. 2 RATG (begrenzter Kapitalbetrag).

Die Kapitalisierung ändere nichts an der Qualität der Zinsforderung als Nebenforderung. Gleiches gelte in Bezug auf Gerichtsgebühren gemäss Art. 818 Abs. 1 zweiter Satz GGG. Auch das GGG bestimme mit demselben Wortlaut, dass Zinsen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt zu bleiben hätten.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Fürstliche Obergericht daher bloss den Kapitalbetrag der geltend gemachten Ansprüche in der Höhe von EUR 823'049.95 als Bemessungsgrundlage für die Vergütung heranziehen dürfen. Dies bedeute, dass bei Berücksichtigung von Art. 6 RATG die Bemessungsgrundlage für die Kosten der Tagsatzung vom 11.11.2020 bei CHF 908'235.62 und für den Rekurs und die damit verbundenen Gerichtsgebühren am 08.02.2021 bei CHF 907'124.50 liege.

Auf dieser Basis seien der Revisionsrekursgegnerin maximal CHF 25'605.40 zuzusprechen gewesen.

7. Die *Klägerin* und Revisionsrekursgegnerin hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht, in der sie zusammengefasst ausführt:

7.1. Die Beklagte habe in ihrem Revisionsrekurs nicht vorgetragen, dass die gegenständliche Entscheidung (im Sinne des § 574 ZPO) von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängen, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukomme, geschweige denn habe sie auch nur behauptet, dass das Obergericht bei seiner

Entscheidung zweiter Instanz von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abgewichen sei. Es sei auch nicht behauptet worden, die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof fehle oder sei uneinheitlich. Das Obergericht habe in diesem Fall rechtsrichtig entschieden. Es konnte sich auf ständige Rechtsprechung stützen und liege auch ständiger Rechtsprechung dahingehend vor, dass der vorliegende Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfrage unzulässig sei.

7.2. In Ermangelung eines Rechtskraftvorbehaltes (§ 495 Abs 2 ZPO) sei der Revisionsrekurs als unzulässig zurückzuweisen.

7.3. Wenn sich eine Klägerin, sowie vorliegendenfalls, für die Zuständigkeit auf eine Gerichtsstandsvereinbarung in einem Vertrag stütze, habe das angerufene Gericht nur zu prüfen, ob in dem besagten Vertrag eine solche Gerichtsstandsvereinbarung enthalten sei, welche die Zuständigkeit rechtfertige. Das Erstgericht habe im Ergebnis eine unzulässig vorweggenommene Beweiswürdigung vorgenommen. Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit habe es ausgereicht, dass die Klägerin, sowie hier schlüssig, die Zuständigkeit begründenden Tatsachen behaupte. Die Beurteilung der Zuständigkeit habe aufgrund der Klagebehauptungen erfolgen müssen. Die Richtigkeit hätte unterstellt werden müssen (RIS-Justiz RS0115860 T 4). Das Erstgericht habe die Zuständigkeitsprüfung nicht zivilprozessordnungsgemäss durchgeführt und folglich zu Unrecht die eigene Unzuständigkeit ausgesprochen. Diese

Entscheidung sei vom Obergericht zu Recht saniert worden.

7.4. Entgegen der Auffassung der Beklagten erstreckte sich der Schadensregulierungsvertrag ganz klar auch auf die Tochtergesellschaften, welche die Länder gemäss Anhang 1 abdecken, nicht nur auf die Netzwerkpartner, welche die Länder gemäss Anhang 2 abdecken. Der Punkt 4 des Schadensregulierungsvertrages (BLG ./A) laute:

„Der Auftragnehmer kann darauf vertrauen, dass die in Anhang 2 angeführten Netzwerkpartner, die in der vorliegenden Vereinbarung genannten Aufgaben und Funktionen erfüllen, wenn und sobald der Auftragnehmer keine Niederlassung in den fraglichen Ländern hat.“

Der Umstand, dass die Parteien die Konditionen der Honorierung der Schadensregulierung ua in ***** und ***** explizit geregelt hätten, lasse keine andere Auslegung zu, als dass der Vertrag vom 08.02.2016 natürlich auch die Schadensregulierungen in ***** , ***** und ***** regle, obwohl diese Tochtergesellschaften nicht explizit als Vertragspartner genannt seien, was nur logisch sei, weil diese nur als Erfüllungsgehilfen für die Klägerin als Auftragnehmerin tätig würden.

7.5. Auch das Erstgericht habe geirrt, wenn es ausgeführt habe, dass lediglich die Klägerin, die ***** ***** (Österreich) und die in Anhang 2 genannten Netzwerkpartner, nicht aber auch die Tochtergesellschaften in ***** , ***** und ***** , Erfüllungshandlungen nach diesem Vertrag vorgenommen hätten und

vornehmen haben können. Ein solches Verständnis widerspreche den eindeutigen Vertragsbestimmungen.

7.6. Im Ergebnis könne sich die Klägerin selbstverständlich auch für die Leistungen ihrer Tochtergesellschaften als ihre Erfüllungsgehilfen auf die Gerichtsstandsvereinbarung im Vertrag vom 08.02.2016 stützen.

7.6. Das Obergericht entscheide gemäss § 55 ZPO über Rekurse gegen Entscheidungen des Landgerichts im Kostenpunkt endgültig. Gegen die vom Obergericht im Kostenpunkt getroffenen Entscheidungen sei der Revisionsrekurs nicht zulässig. Eine erhebliche Rechtsfrage sei nicht dargetan oder auch nur behauptet. Der vorliegende Revisionsrekurs im Kostenpunkt sei unzulässig und zurückzuweisen.

Richtig habe das Obergericht als Bemessungsgrundlage nicht den ganzen Streitwert in der Hauptsache herangezogen, sondern lediglich die Summe der Ansprüche, die sich auf die Tätigkeit der Erfüllungsgehilfen ***** **, ***** **, ***** und ***** beziehen, dass seien EUR 978'477.56 (EUR 823'049.95 samt Zinsen und EUR 155'427.61 samt Zinsen).

7.8. Der Einwand der Beklagten, die Bewertung des Zwischenstreits sei überhöht, komme zu spät und sei widersprüchlich.

Die Klägerin könne die Bewertung des Zwischenstreits nicht mehr zulässigerweise im Revisionsrekursverfahren bemängeln, weil dieser im erst-

und zweitinstanzlichen Verfahren unbeeinträchtigt geblieben sei.

Die Bewertung müsse bei sonstigem Verlust von Einwendungen gemäss Art. 8 Abs 4 RATG bei erster Gelegenheit erfolgen. Der Revisionsrekurs sei auch im Kostenpunkt nicht nur unzulässig, sondern auch unbegründet.

8. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

8.1. Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses

8.1.1. Die Klägerin führt gegen die Zulässigkeit des Revisionsrekurses § 574 ZPO ins Treffen. Nach dieser Bestimmung sind Revisionen, Rekurse und Revisionsrekurse nur bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts zulässig. Diese Bestimmung stellt allerdings keine allgemeine Rechtsmittelbeschränkung dar, sondern betrifft vielmehr Rechtsmittel im Bestandverfahren gegen Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz. Sie wurde vom Gesetzgeber des LGBl 2016/268 in den Abschnitt der verfahrensrechtlichen Bestimmungen im 6. Abschnitt über das Verfahren in Bestandsstreitigkeiten normiert. Für den gegenständlichen Revisionsrekurs besteht daher keine Zulässigkeitsbeschränkung im Sinne des § 574 ZPO.

8.1.2. Das Rekursgericht hat die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts zu Punkt 1. seines Spruchs aufgehoben und dem Erstgericht aufgetragen, auch insoweit das gesetzliche Verfahren unter Abstandnahme

vom gebrauchten Zurückweisungsgrund fortzusetzen. Gem § 495 Abs 2 ZPO gilt für die Bekämpfbarkeit von Entscheidungen des Rekursgerichtes Folgendes: Wird der angefochtene Beschluss in zweiter Instanz aufgehoben und dem Gericht der ersten Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen, so kann die Entscheidung des Rekursgerichtes nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, dass erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzug des der ersten Instanz erteilten Auftrags vorzugehen sei. Im gegenständlichen Fall wurde – wie ausgeführt – über Rekurs der klagenden Partei der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ersatzlos aufgehoben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens und neuerliche Entscheidung aufgetragen. Ein Rechtskraftvorbehalt wurde nicht beigesetzt.

8.1.3. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat jedoch bei Auslegung der Bestimmung des § 495 Abs 2 ZPO zwischen echten und unechten Aufhebungsbeschlüssen differenziert: Nach ständiger Lehre und Rsp ist dieser Rechtsmittelausschluss bei Aufhebungsbeschlüssen im Rekursverfahren dann nicht anwendbar, wenn es sich zwar dem Wortlaut nach um eine aufhebende Entscheidung handelt, in Wahrheit aber eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung vorgenommen wurde, also ein sogenannter „unechter Aufhebungsbeschluss“ vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn in der Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses zugleich auch die abschliessende Entscheidung über die Unzulässigkeit oder die Unrichtigkeit der Entscheidung

der ersten Instanz über eine in dieser Entscheidung aufgeworfene und für die Entscheidung ausschlaggebenden Frage liegt (RS0044035). Eine in Wahrheit abändernde Entscheidung liegt dann vor, wenn eine selbständig zu entscheidende Frage vom Gericht zweiter Instanz anders als vom Erstgericht entschieden wurde (LJZ 2015,97; LES 2007, 372; *Klicka* in *Rechberger*, *AussStrG*² § 64 Rz 2; *Schramm* in *Gitschthaler/Höllwerth*, *Komm zum Ausserstreitgesetz I*² [2019] § 64 Rz 4; öOGH 5 Ob 147/08s). Dies wäre etwa dann anzunehmen, wenn über die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden wurde (öOGH 3 Ob 555/76) oder das Erstgericht die Aktivlegitimation verneinte, die Rechtsmittelinstanz diese Entscheidung aufhebt und dem Erstgericht unter Abstandnahme von diesem Abweisungsgrund eine neuerliche Entscheidung in der Sache nach Verfahrensergänzung aufträgt (RS0111919 [T 4]). Dieser Grundsatz gilt auch für die Entscheidung über die *Zuständigkeit* des Landgerichts gegenüber jener eines Schiedsgerichts (RS0044035 [T13]).

Der Revisionsrekurs ist daher zulässig.

8.2. Zum Revisionsrekurs

8.2.1. Die Klägerin stützt sich zur in Anspruch genommenen internationalen Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts ebenso wie zur Begründetheit ihrer Klage auf einen Vertrag. Daher handelt es sich bei den zur Zuständigkeit vorgetragenen Tatsachen um sog „doppelrelevante Tatsachen“, das sind solche, die sowohl für die Sach- als auch für die Zuständigkeitsentscheidung

von Bedeutung sind, die aber vom Prozessgegner bestritten wurden (RS0056159 [T5]). In diesen Fällen geht die stRsp aus vernünftigen prozessökonomischen Gründen davon aus, dass die Sachentscheidung den Vorrang haben soll, wenn erst nach Durchführung eines Beweisverfahrens das Vorliegen dieser Tatsachen abschließend beurteilt werden kann (OGH 06 CG.2010.321 (entspricht GE 2012, 31); RS0056159 [T5]). Daher hat in diesen Fällen die Überprüfung der Zuständigkeit nur auf aufgrund der Angaben der klagenden Partei zu erfolgen.

8.2.2. Im Umfange von EUR 823'049.95 samt Zinsen („Abgeltung erbrachte Dienstleistungen“) und EUR 155'427.61 samt Zinsen („kapitalisierte Verzugszinsen“) – entsprechend den Ziffern 3. bis 8. des mit Schriftsatz der Klägerin vom 03.11.2020 (ON 40) ausgedehnten Klagebegehrens – stützt die Klägerin ihre Klage darauf, dass ihren „Tochter- und Schwesterunternehmen“ ***** & Co. KG, *****/ (im Folgenden „*****“), ***** GmbH, *****/ (im Folgenden „*****“) und ***** S.a.r.l. (im Folgenden kurz „*****“) aus der Vereinbarung vom 08.02.2016 eigene Ansprüche gegen die Beklagte zustehen würden, welche ihr zum Inkasso abgetreten worden seien; alternativ stützt die Klägerin ihre Klage darauf, dass die ***** die ***** und die ***** als ihre „Erfüllungsgehilfen“ tätig geworden seien, womit sie die Ansprüche aus eigenem Recht geltend machen könne. Die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts stützte die Klägerin, nachdem die Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht im Inland hat, gem § 53 JN auf die in Art. 13 der Vereinbarung vom 08.02.2016 getroffene

Gerichtsstandvereinbarung. Danach vereinbaren die Parteien den Sitz des Auftragnehmers als möglichen Gerichtsstand, je nachdem, wo die Dienstleistung erbracht wurde. Für sich aus der Vereinbarung ergebende Fragen vereinbaren die Parteien die Sitze des Auftragnehmers und Auftraggebers als mögliche Gerichtsstände. Weiters brachte die Klägerin vor, dass die Gerichtsstandvereinbarung alle nach der Vereinbarung vom 08.02.2016 erbrachten Dienstleistungen umfasse, dies unabhängig davon, ob diese von der Klägerin selbst oder einem von ihr gebietsbezogen als Subauftragnehmer mandatierten Tochter- bzw Schwesterunternehmen – gegenständlich die ***** *****, die ***** ***** und die ***** ***** – erbracht worden seien. Die Zuständigkeit des Landgerichts sei daher auch für die der Klägerin abgetretenen Ansprüche, welchen Schadensregulierungen aufgrund der Vereinbarung vom 08.02.2016 zugrunde liegen würden, gegeben. Die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts sei auch deswegen zu bejahen, weil die ***** *****, die ***** ***** und die ***** ***** als „Tochter- und Schwesterunternehmen“ der Klägerin als deren Erfüllungsgehilfen tätig geworden seien, womit die Klägerin die Ansprüche jedenfalls (auch) aus eigenem Recht geltend machen könne.

8.2.3. Die Beklagte wendete ein, dass im Hinblick auf die Forderungen im Zusammenhang mit der ***** *****, der ***** ***** und der ***** ***** das angerufene Landgericht nicht zuständig sei, zumal die genannten Gesellschaften *nicht Vertragsparteien der Vereinbarung vom 08.02.2016* seien, ja darin nicht einmal

erwähnt würden, sodass die Gerichtsstandsklausel in Art. 13 für diese nicht gelte.

8.2.4. Hieraus ergibt sich, dass die Frage, ob die genannten Gesellschaften (*****, *****, *****, *****) Vertragspartner der für den Hauptanspruch der Klägerin relevanten Vereinbarung vom 08.02.2016 sind (behauptet wird seitens der Klägerin, dass diesen Gesellschaften aus der Vereinbarung eigene Ansprüche zustünden), auch für die Zuständigkeitsvereinbarung in dieser Vereinbarung relevant ist, sodass es sich bei der Frage der Anwendbarkeit des Vertrags vom 08.02.2016 auf die 3 Gesellschaften und deren Ansprüche um typisch doppelrelevante Tatsachenfragen handelt. Auch für die Behauptung, diese Gesellschaften hätten als „Erfüllungsgehilfen“ der Klägerin Ansprüche für diese erworben, ist der genannte Vertrag vom 08.02.2016 und dessen Anwendbarkeit auf die 3 Gesellschaften entscheidungsrelevant.

8.2.5. Zusammenfassend war daher aufgrund der für die Zuständigkeit massgebenden Tatsachen von sog „doppelrelevanten Tatsachen“ auszugehen, bei denen nicht eine materielle Prüfung ihres Vorliegens stattzufinden hat, sondern von den schlüssigen Behauptungen des Klägers auszugehen ist. Diese Behauptungen sind im vorliegenden Fall zur Darlegung der Zuständigkeit des Landgerichts hinreichend und schlüssig. Dem Rekurs der Beklagten war keine Folge zu geben.

8.3. Zum Kostenrevisionsrekurs

Zu Punkt B) erhebt die Beklagte einen Revisionsrekurs im Kostenpunkt. Mit diesem rügt die

Beklagte die vom Fürstlichen Obergericht herangezogene Bemessungsgrundlage zur Kostenentscheidung.

Der Kostenrevisionsrekurs ist unzulässig: Das Fürstliche Obergericht entscheidet gem § 55 Abs 2 ZPO in Kostenfragen, und zwar sowohl über die Verpflichtung zum Kostenersatz als auch über die ziffernmässige Festsetzung des Kostenbetrags, in allen Fällen endgültig. Entscheidungen des Obergerichts im Kostenpunkt können generell nicht mehr beim OGH angefochten werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Entscheidungen handelt, die das Obergericht über Rekurs gegen eine erstinstanzliche Kostenentscheidung des LG gefällt hat, oder um eine vom OG über die Kosten des (zweitinstanzlichen) Rekurs- bzw Berufungsverfahrens gefällte Entscheidung („genereller Ausschluss der Anrufbarkeit des OGH im Kostenpunkt“: BuA 2018, 19; OGH SV.2018.30, LJZ 2019, 69/5 = GE 2020, 100).

9. Dem Revisionsrekurs war daher keine Folge zu geben, der Kostenrevisionsrekurs war als unzulässig zurückzuweisen.

10. Aufgrund des Abwehrerfolges gegen den Revisionsrekurs und des Hinweises auf die Unzulässigkeit des Kostenrevisionsrekurses waren der Klägerin die tarifmässig verzeichneten Kosten für das Revisionsrekursverfahren zuzusprechen (§§ 41, 50 Abs 1 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 15. Dezember 2021

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 495 Abs 2 ZPO: Differenzierung zwischen echten und unechten Aufhebungsbeschlüssen; bei Zuständigkeitsentscheidung liegt unechter Aufhebungsbeschluss vor, sodass Revisionsrekurs auch ohne Rechtskraftvorbehalt zulässig.

§ 55 Abs ZPO: Unzulässigkeit des Kostenrekurses gegen Kostenentscheidungen des Obergerichts.